

Produktinformationsblatt für die freiwillige Versicherung (Tarif 2023)

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten für Versicherte

Zusatzversorgungskasse Thüringen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist **nicht abschließend**. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Modellrechnung, dem Antrag auf Vertragsschluss, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Versicherung ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- ✓ Lebenslange Erwerbsminderungsrente oder
- ✓ Lebenslange Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres und
- ✓ Hinterbliebenenrente.

Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten (siehe Deckungsbeschränkungen).



Was ist nicht versichert?

Eine Erwerbsminderungsrente wird nicht gewährt für eine Krankheitsursache, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Fortführung des Vertrags bereits vorliegt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des Beginns Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet haben.
- ! Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod absichtlich herbeigeführt haben, erhalten diese Hinterbliebenen keine Leistung.



Wo bin ich versichert?

Weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

– bei Vertragsschluss

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

– während der Vertragslaufzeit

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:

- Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis.
- Bei Verträgen mit Riester-Förderung: jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z.B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld, Aufgabe des inländischen Wohnsitzes).

– **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Eine Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Sofern Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, benötigen wir das Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Sie tragen die Kosten der Begutachtung. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

– **während des Rentenbezugs**

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Auf Aufforderung ist der Kasse eine Lebensbescheinigung vorzulegen.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden bei Vertragsschluss selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich oder jährlich zahlen. Die Beiträge müssen bis zum Ende des vereinbarten Zahlmonats bei der Kasse eingegangen sein. Mit Zustimmung der Kasse sind Einmalzahlungen möglich. Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum vereinbarten Zeitpunkt an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, sind die Beiträge von Ihnen zu überweisen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung bzw. vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Rentenbeginn geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie, Kosten

Den Beitrag können Sie bei Vertragsschluss bis zu einer Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Kalenderjahr frei wählen. Während der Vertragslaufzeit können Sie auf Antrag Ihren Beitrag innerhalb der genannten Höchstgrenze für die Zukunft ändern. Eine Beitragseinzahlung über einen Jahresbetrag von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung hinaus bedarf der Genehmigung durch die Kasse in Textform. Die beigefügte Modellberechnung haben wir auf der Grundlage Ihrer Angaben zum Beitrag und zur Zahlungsweise erstellt. Wir haben dabei unterstellt, dass dieser Beitrag in unveränderter Höhe (Ausnahme: Riester-Vertrag mit maximaler Förderung) bis zum Eintritt des angenommenen Versicherungsfalles geleistet wird. Die Leistungen nach einer Beitragsfreistellung und den zur Deckung der Verwaltungskosten einkalkulierten Kostenanteil können Sie der beigefügten Berechnung entnehmen.